



Leiterinnen und Leiter der Jugendämter im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Landesverband Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Adriana Deckert-Regui
Gesch.-Z.: 05-22-740-02/2024-003/001
Dok-Nr.: A-2024-00010938
Hausruf: +49 331 866-3513
Fax: +49 331 27548-4906
Internet: mbjs.brandenburg.de
Adriana.Deckert-Regui@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 23.Mai 2024

Aktuelle Rechtsprechung zur Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie zu Ihrer Information und Unterstützung auf das **Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, 6. Senat (OVG 6 A 11/22) vom 20. Dezember 2023** hinweisen, das viele hilfreiche Hinweise zur Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege (Sachaufwanderstattung und Anerkennungsbeträge), zur Vertretungsregelung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und zur landesrechtlichen Konkretisierung des Anforderungsprofils für Kindertagespflegepersonen (Fachoberschulreife) enthält. Das Oberverwaltungsgericht entschied auf Antrag einer Kindertagespflegeperson im Rahmen eines **Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO** über die Wirksamkeit einer Verwaltungsvorschrift eines Landkreises zur Kindertagespflege. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Ergebnis hat das Oberverwaltungsgericht die in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen zur **Festsetzung von Sachaufwanderstattung, zur Beschränkung der Auszahlung der Sachkosten für das erste Kind sowie die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson selbst für eine Vertretung sorgen zu müssen**, beanstandet und diese Regelungen für unwirksam erklärt. Es hat sich ausführlich mit wesentlichen Fragen des Rechts der Kindertagespflege befasst.

Die neue landesgesetzliche **Anforderung an die personenbezogene Eignung nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 KitaG**, wonach die Kindertagespflegeperson wenigstens eine Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation haben muss, wurde nicht beanstandet. In Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 4 KitaG wurde vielmehr festgestellt,



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

dass der Landesgesetzgeber in 2023 in bundesrechtskonformer Weise das Anforderungsprofil an die Kindertagespflege konkretisiert hat.

Ich habe Ihnen diese wichtige Entscheidung als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt und möchte auf die folgenden gerichtlichen Erwägungen besonders eingehen.

1. Festsetzung von Sachaufwandserstattung

Das Oberverwaltungsgericht hatte im Rahmen der Entscheidungsfindung geprüft, ob und inwiefern die Verwaltungsvorschrift zur Erstattung der Kosten der Kindertagespflegeperson den Vorgaben von § 23 SGB VIII entsprochen haben. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die **Erstattung angemessener Kosten**, die der Kindertagespflegeperson **für den Sachaufwand** entstehen. Bei der Prüfung ging das Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 24. November 2022 – 5 C 1/21) davon aus, dass erstattungsfähige Sachkosten Kosten derjenigen Sachmittel seien, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben, weil sie hierfür geeignet sind und der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen. Die Frage, welcher Sachaufwand hinsichtlich Umfang und Qualität zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Aufgaben erforderlich und insofern im Sinne eines Bedarfs üblich sind, beantwortet das Gericht dahingehend, dass auf den Bedarf an Sachmitteln, welcher eine **sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Standards** ermöglicht, abzustellen sei. Das Gericht betont, dass es zum einen darauf ankomme, dass die Kindertagespflegeperson den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sachaufwand weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen, noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu bestreiten habe. Außerdem müsse der üblicherweise anfallende Aufwand in **realitätsgerechter** Weise ermittelt worden sein. Abzustellen sei also darauf, was im Zuständigkeitsbereich der festlegenden Stelle insoweit **(orts-)üblich** ist.

Das Gericht stellte fest, dass der zuständigen Stelle insoweit **kein** (der gerichtlichen Überprüfung unzugänglicher) **Beurteilungsspielraum bei der Festsetzung der Erstattung für den Sachaufwand** zustehe. Hinsichtlich der Vielfalt der zu berücksichtigenden Verhältnisse können zwar vereinfachende Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen angestellt werden. Beispielsweise dürfen typische Standards anhand von Werten bestimmt werden, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Konkretisierung gesetzlicher Anforderungen (z. B. nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) festgelegt werden. Zulässig sei auch, **wenn Standards des Ausstattungsbedarfs bei Kindertagespflegepersonen unter Rückgriff auf die-**

jenigen in Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt werden, weil damit grundsätzlich der Umfang und die Qualität des Aufwands zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Aufgaben realitätsgerecht und auch ortsbezogen beschrieben werden können. Das Gericht ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die **Reinigungs-, Versicherungs-, Miet- und Versorgungskosten** eingegangen. So stellte es fest, dass die Kosten für die regelmäßige Reinigung der Kindertagespflegestelle als relevante Sachkosten anzusehen seien. Das leitet es aus den hygienischen Anforderungen als Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis ab, sowie aus dem Vergleich mit den Regelungen der Kindertageseinrichtungen nach § 15 Abs. 1 KitaG (vgl. § 2 Abs. 1 lit. i) KitaBKNV).

Außerdem gehören die Kosten für eine **Gebäude- und Sachversicherung** bzw. **Hausratversicherung** aufgrund des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII zu den relevanten Sachkosten. Dies entspreche auch § 2 Abs. 1 lit. e) KitaBKNV, wonach bei Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gebäude- und Sachversicherungen zu den Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG zählen.

Außerdem gehören **Mietkosten** dazu. Das Gericht stellte auch hier auf den Förderauftrag nach § 22 SGB VIII ab, sowie der Tatsache, dass sie der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII tatsächlich entstehen. Auch der Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen, wonach Mietkosten zu den Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG, § 2 Abs. 1 lit. a) KitaBKNV gezählt werden, lasse keinen anderen Schluss zu. Eine Erstattung von pauschalen Mietkosten ist also nicht rechtens und der Kindertagespflegeperson ist der **relevante Sachaufwand grundsätzlich einschränkungslos zu erstatten**.

In diesem Zusammenhang ist auch eine **Beschränkung der Mietkostenerstattung auf eine bestimmte Fläche** auch **nicht rechtskonform**, solange keine nachvollziehbaren Gründe vorgetragen oder ersichtlich seien. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII hatte das Gericht hier nur eine eingeschränkte Prüfkompetenz.

Außerdem stellte das Gericht fest, dass Mietkosten unabhängig davon, ob sie in einer eigens für die Kindertagespflege gemieteten Wohnung oder in der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet, ein relevanter Sachaufwand seien. **Ein Ausschluss der Kosten dürfe gerade nicht erfolgen, wenn die Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet.**

Schließlich stellte das Gericht fest, dass **Kosten der Verpflegung** der in der Kindertagespflegestelle geförderten Kinder als Kosten der Betreuung zu den Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören. Es handele sich um Sachaufwendungen, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII

aufwiesen, weil sie hierfür geeignet sind, soweit sie der Kindertagespflegeperson tatsächlich entstünden.

2. Beschränkung der Auszahlung der umfassenden Sachkosten auf 11 Monate im Jahr

Im Streit stand auch eine Regelung, wonach für einen Monat nur Sachkosten für das erste Kind gezahlt werden sollen, unabhängig davon, wie hoch die angefallenen Sachkosten tatsächlich waren. Das Gericht geht davon aus, dass während der Urlaubszeit zwar verbrauchsabhängige Kosten (Wasser, Strom) sowie Kosten für Verbrauchsmaterial und vor allem Verpflegungskosten erspart werden. Fixe Kosten wie Miete, Versicherungsbeiträge, Grundgebühren für Telefon und Internet, Wasser, Strom sowie Müllentsorgung fallen hingegen weiterhin an. Eine Regelung, die die Erstattung nur des Sachaufwandes für das erste Kind (von bspw. 289,86 € pro Monat) für einen Monat eines jeden Kalenderjahres vorsieht, müsste den der Kindertagespflegeperson auch während der Schließzeiten entstehenden Sachaufwand tatsächlich abdecken. Eine solche Regelung erfordert die Vorlage eines prüffähigen Kalkulationsnachweises und die Darstellung und sachgerechte Erläuterung zur Überprüfung der notwendigen tatsächlichen Angaben, durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Vertretungsorganisation bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

Das Gericht stellt ausdrücklich fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verpflichtet ist, für die Vertretung der Kindertagespflegeperson zu sorgen. Es sei gerade nicht die Pflicht der Kindertagespflegeperson, die Vertretung zu organisieren. Diese Entscheidung begründet es mit dem Hinweis, dass es sich bei der Regelung um einen dem Kind zugewiesenen Nebenanspruch handle, der den Anspruch aus § 24 SGB VIII ergänzen und in der Praxis implementieren solle. Darüber hinaus wird die Regelung des § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII als Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII begriffen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe könne jedoch regeln, dass die Kindertagespflegeperson zunächst selbst versuchen könne, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zu organisieren und so eine Priorität festlegen. So können Vertretungswünsche der Betroffenen berücksichtigt werden.

4. Anforderungsprofils für Kindertagespflegepersonen (Fachoberschulreife)

Das Gericht bestätigt, dass eine durch eine Verwaltungsvorschrift vorgenommene **Konkretisierung bzw. Ergänzung des Anforderungsprofils** des

§ 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII hinsichtlich des Erfordernisses der Fachoberschulreife nicht zu beanstanden sei. So sehe auch der § 27 Abs. 1 Nr. 4 KitaG, der mit dem **Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege** vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 12) neu eingefügt wurde vor, dass mindestens die Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation vorliegen muss. Damit habe der Landesgesetzgeber von seiner **Rechtssetzungskompetenz** nach § 43 Abs. 5 SGB VIII und § 49 SGB VIII, wonach das Nähere das Landesrecht regelt, in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Das bundesgesetzlich in § 43 Abs. 2 SGB VIII geregelte **Anforderungsprofil für Kindertagespflegepersonen** werde durch Landesrecht nicht kompetenzwidrig zu Lasten der Kindertagespflegepersonen erweitert, sondern lediglich **konkretisiert**. Die Regelung in § 27 Abs. 1 Nr. 4 KitaG verfolge den Zweck, dass der in § 1 Abs. 2 KitaG deutlich ausgeweitete **Rechtsanspruch auf Bildung in der Kindertagespflege** erfüllt werden könne.

5. Anerkennungsbeiträge

Schließlich führt das Gericht zu Anerkennungsbeiträgen im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - die durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt werden - aus, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs über einen **Beurteilungsspielraum** verfügen. Demzufolge besitzen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine eigene Wertungsmöglichkeit im Sinne einer Letztentscheidungskompetenz und haben abschließend zu entscheiden, wie sie den Anerkennungsbeitrag berechnen und welche Höhe dieser hat. Die gerichtliche Kontrolle der Höhe des Anerkennungsbeitrages ist dabei darauf beschränkt, ob die behördliche Entscheidung Rechtsfehler aufweist.

Im Einzelnen könne der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (z. B. Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher) bei der Bewertung der von dieser erbrachten Leistung berücksichtigen. Auch die neu eingeführte Regelung des § 43 Abs. 2 Nr. 2 KitaG, lasse darauf schließen. Danach umfasst die laufende Geldleistung einen **leistungsgerechten Betrag** zur Anerkennung der Förderleistung, der sich nach der Zahl der betreuten Kinder, des Betreuungsumfanges und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson richtet. So könne sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der **Festlegung der Anerkennungsbeiträge für Kindertagespflegepersonen an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst orientieren**. Das Gericht begründete dies in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall damit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Festsetzung der Anerkennungsbeiträge für die entsprechend ihrer Qualifikation eingestuften Kindertagespflegepersonen die **Jahressonderzahlung** berücksichtigt habe und die Kalkulation der Anerkennungsbeiträge mit der Änderung des Tarifvertrages durch das Jugendamt **automatisch angepasst** habe. Soweit es im Vergleich zu Kindertagesstätten zu Unterschieden

hinsichtlich der Anzahl an Urlaubstagen und der Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall käme, sei zu berücksichtigen, dass Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig sind – anders als die Tarifbeschäftigten in Kindertagesstätten.

Das Gericht erachtet es auch als leistungsgerecht, wenn für alle Gruppen dabei die Erfahrungsstufe 3,5 - dem aus den Stufen 3 und 4 gebildeten Durchschnittswert - zugrunde gelegt wird. So stellte das Gericht unter Verweis auf die Entscheidung des BVerwG (a. a. O. – juris Rn. 17 ff.) fest, dass eine Differenzierung unabhängig von der beruflichen Erfahrung der Kindertagespflegepersonen nicht erforderlich und eine pauschal festgelegte durchschnittliche Erfahrungsstufe 3,5 rechtens sei.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der aktuellen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrun Paepke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.